



Beilagen
WST1-KB-812/004-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Harald Berger	15225	03. Juli 2024

Betrifft
BMG GmbH - Biogasanlage Grafenwörth - Standort: Marktgemeinde Grafenwörth (TU) ,
KG Grafenwörth, Gst Nr.: 2679/2, Bescheid vom 16.04.2024 | Genehmigung |
Vergebührung zu ON 001, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung
von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 16. April 2024,
WST1-KB-812/004-2024 wurde der Agrarservice Grafenegg GmbH die abfallrechtliche
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück
Nr. 2679/2, KG Grafenwörth, Marktgemeinde Grafenwörth erteilt.

Standort: Gst.Nr. 2579/2, KG Grafenwörth, Marktgemeinde Grafenwörth

Projektname: Betriebsanlage Grafenwörth, Errichtung einer Biogasanlage (BGA)

Kurze Beschreibung des Projekts:

Es wird die Errichtung und der Betrieb einer ortsfesten Behandlungsanlage zur
biologischen anaeroben Behandlung (Biogasanlage) von landwirtschaftlichen Rohstoffen
sowie ausschließlich nicht gefährlichen pflanzlichen biogenen Abfällen beantragt.
Zusätzlich sollen gefährliche Abfälle in Form von Glycerinphase aus der Veresterung
pflanzlicher Öle und Fette zur Behandlung gelangen.

Die geplante Betriebsanlage soll in der Katastralgemeinde Grafenwörth auf dem
Grundstück 2679/2 mit einer Gesamtfläche von 43.279 m² errichtet werden.

Die Gesamtkapazität (Abfälle und Nichtabfälle) werden mit 34.000 Tonnen pro Jahr festgelegt, wobei der Einsatz von ausschließlich pflanzlichen biogenen Abfällen maximal 11.000 Tonnen pro Jahr beträgt. Die Behandlungskapazität für Abfälle ist mit 11.000 Tonnen pro Jahr festgelegt.

Die Behandlung von gefährlichen Abfällen (Glycerinphase methanolhaltig) wird mit maximal 50 Tonnen pro Jahr festgelegt.

Die maximale Zwischenlagerkapazität zu einem Zeitpunkt von nicht gefährlichen Abfällen beträgt:

- Fahrsilo: maximale Schütthöhe 4 m, daher 11.200 m³ (die Gesamtmasse ist von der mittleren Schüttdichte abhängig).
- Vorruben: I (Kammer 03): max. 309 m³
II (Kammer 01+02): max. 618 m³

Die maximale Zwischenlagerkapazität zu einem Zeitpunkt von gefährlichen Abfällen (Glycerinphase) beträgt:

- Lagertank: 30.000 Liter (30 m³).

Betriebszeiten:

Die Betriebsanlagen wie Feststoffeinbringung, Fermenter, gastechnische Anlagenteile usw. sind durchgängig täglich, 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr in Betrieb. Die Übernahme von Tagesanlieferungen, Rohstoffbefüllung der Einbringeranlagen (somit LKW und Radladerbetrieb) und Wartung wird in den folgenden Zeiten vorgenommen:

Montag – Freitag: 06.00 Uhr – 18.00 Uhr

Samstag: 06.00 Uhr – 15.00 Uhr

Kampagnenbetrieb:

Montag – Samstag: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

03.07.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. B e r g e r
wirkl. Hofrat

